

STELLUNGNAHME

Zum Kohleausstiegsgesetz

Aus Sicht der WVMetalle gibt es folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Kohleausstiegsgesetzes (KASG):

- In § 50 Abs. 5 ist die Ausgestaltung eines **Ausgleichsmechanismus für stromintensive Unternehmen** angelegt. Die WVMetalle begrüßt es, dass im KASG ein Instrument vorgesehen ist, das die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie schützt und die Kosten durch einen Kohleausstieg ausgleicht. Dies entspricht auch dem Beschluss der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSBK).

Die Kompensation der Mehrbelastung schützt die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie gegenüber der internationalen Konkurrenz in Ländern mit wesentlich geringeren klima- und umweltpolitischen Anstrengungen. Das ist auch klimapolitisch richtig: Denn es ist dem Klima nicht geholfen, wenn man hierzulande seine Industrie schwächt und dann Metalle aus Ländern importiert, in denen der Klimaschutz keine oder kaum eine Rolle spielt.

Kritisch ist, dass der Ausgleichsmechanismus im Gesetzentwurf nur sehr abgeschwächt in einer „kann“-Formulierung festgehalten ist und Ziel und Zweck der Regelung und ihrer Notwendigkeit nicht mehr entspricht. Für die stromintensive Industrie muss Klarheit geschaffen werden, dass bei Stilllegung von Kohlekraftwerken auch ein Instrument zum „vollständigen Ausgleich“ geschaffen wird: Wenn abgeschaltet wird, wird ausgeglichen. Die Strompreientlastung – für Private und Unternehmen – ist Kernbestandteil des Konsenses und muss verlässlich umgesetzt werden. Die Förderrichtlinie muss vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) bis spätestens 31.12.2020 erlassen werden.

- Der Gesetzentwurf spricht beim **Ausgleichsmechanismus** in § 50 Abs. 5 von einem „angemessenen Zuschuss“. Aus unserer Sicht ist es kritisch und missverständlich, dass hier von einem Zuschuss die Rede ist, da es nicht um Zuschüsse geht, sondern um einen Ausgleich der durch den Kohleausstieg bedingten politisch-induzierten Mehrkosten. Aus Sicht der WVMetalle ist daher die vorherige Formulierung „Ausgleichszahlung“, bzw. „Ausgleichsanspruch“ zu verwenden.
- Des Weiteren halten wir den avisierten **Zeitpunkt des Inkrafttretens** (ab 2023) für falsch: Der Mechanismus sollte mit den Stilllegungen beginnen, bzw. sogar mit dem Zeitpunkt, an dem die sich das Gesetz mit seinen angekündigten Stilllegungen bereits auf den Börsenstrompreis auswirkt.

Das Ausgleichsinstrument sollte nicht an der Jahreszahl 2023 festgemacht werden, sondern muss zeitgleich mit der Wirkung der vorgesehenen Stilllegung der Kraftwerke erfolgen. Denn sobald die Stilllegung von Kraftwerksleistung durch die Politik beschlossen ist, entstehen der stromintensiven Industrie hoheitlich induzierte Zusatzkosten. Dem Beschluss der WSBK zufolge – der als Grundlage für die schrittweise Stilllegung dient – sollen bis Ende 2022 bereits über elf Gigawatt an Kohlekraftwerksleistung abgeschaltet werden. Von der Größenordnung her also elf Großkraftwerke. Dies wird auch einen Effekt auf den Strompreis haben und damit

entsprechende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen.

Zur Sicherung dieser Wettbewerbsfähigkeit appelliert die WVMetalle daher an die Bundesregierung, die negativen Effekte beginnend mit ihrem Eintreten auszugleichen. Auch der Abschlussbericht der WSB-Kommission sieht für den Ausgleich der Strompreiseffekte für energieintensive Prozesse bewusst keine Jahreszahl vor.

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass stromintensive Unternehmen mit Blick auf die betriebswirtschaftlich notwendigen Planungshorizonte ihren Strom nicht am Spotmarkt, sondern in Tranchen über einen Zeitraum von mehreren Jahren am Terminmarkt beschaffen/ beschaffen müssen. Das heißt, beobachtet und kompensiert werden muss die Entwicklung der Terminmarktpreise Cal+1 ... Cal+3. de facto also die unmittelbar nach Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes zu erwartende Reaktion des Strommarktes für die Terminmarktjahre 2022 ff.

Zurückgerechnet auf den terminlichen Vorlauf zur Beschaffung dieser Tranchen muss der Kompensationsmechanismus daher sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes aktiviert werden.

Zur Ausgestaltung eines Ausgleichsmechanismus hat das EWI Köln im Auftrag der WVMetalle in einem Gutachten untersucht, wo ein Ausgleichsmechanismus ansetzen könnte. Der Ausgleichsmechanismus setzt dabei am Börsenstrompreis an. Um den Anstieg des Börsenstrompreises zu erfassen, hat das EWI drei Methoden zur Quantifizierung des Preiseffekts entwickelt. Diese Quantifizierung ermittelt mit der Strompreisdifferenz die Höhe des Ausgleichs und stellt somit den ersten Schritt für einen Ausgleichsmechanismus dar, wie ihn bspw. die WSB-Kommission vorsieht. In einem zweiten Schritt gilt es dann zu diskutieren, wie bei einem Ausgleichsmechanismus die Abwicklung erfolgen und wie sich ein Begünstigtenkreis zusammensetzen sollte. Das Gutachten sowie eine Erläuterung steht Ihnen auf der [Webseite](#) der WVMetalle zur Verfügung.

Frau Prof. Kreuter-Kirchhof (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) hat zudem in einem begleitenden Rechtsgutachten die beihilferechtliche Zulässigkeit eines Ausgleichsinstruments für energieintensive Unternehmen im Zuge des vorzeitigen Kohleausstiegs untersucht. Spezifische Kohleausstiegskompensationen können an alle Unternehmen gezahlt werden, die höhere Strompreise wegen des vorzeitigen Kohleausstiegs in DE zu tragen haben. Der Kreis der begünstigten Unternehmen orientiert sich grds. an der „carbon leakage“-Liste der EU-Kommission. Die Höhe der Ausgleichszahlungen hat sich an dem Preisanstieg zu orientieren, der durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bewirkt wird. Das Rechtsgutachten steht ebenfalls auf der Webseite der WVMetalle zur Verfügung.

- In § 24a des EnWG ist zur Entlastung der Stromverbraucher ein **Zuschuss zu den Netzentgelten** angelegt. Ein Zuschuss zu den Netzentgelten entspricht auch dem Beschluss der WSB-Kommission und bedeutet auch für viele mittelständische Unternehmen der NE-Metallindustrie eine wichtige Entlastung im Gegenzug für die Mehrkosten aus dem Kohleausstieg. Auch hier muss die Formulierung Klarheit und Planungssicherheit schaffen und darf nicht in einer „kann“-Formulierung in abgeschwächter Form im Gesetz stehen. Der Zuschuss zu den Netzentgelten ist Teil des Pakets und muss dann erfolgen, wenn Kraftwerke stillgelegt werden.
- **Versorgungssicherheit:** Die Sicherheit und die Qualität der Stromversorgung ist für die energieintensive Industrie ein entscheidender Standortfaktor: Strom muss rund um die Uhr zur Verfügung stehen, in hoher Qualität, ohne Schwankungen. Schon Unterbrechungen und Spannungsschwankungen im Millisekundenbereich haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen in der Produktion. Gerade im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung wirken selbst kürzeste Stromunterbrechungen unmittelbar und führen zur Abschaltung

kompletter Anlagen. Hier müssen aus Sicht der WVMetalle auch die Regelungen zur Sicherung der Versorgungssicherheit und deren Monitoring ansetzen: Das Monitoring muss zukünftig auch Unterbrechungen im Sekundenbereich und Spannungsschwankungen berücksichtigen; die bisherige Betrachtung anhand des SAIDI-Wertes reicht nicht aus. Eine Bewertung des wichtigen Standortfaktors Versorgungssicherheit sollte grundsätzlich auf sehr robusten Annahmen basieren.

Darüber hinaus muss eine klare Zuweisung der Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgen. So wie die Verantwortung für die Systemicherheit klar geregelt ist, muss auch Klarheit hinsichtlich der Verantwortung bei der Versorgungssicherheit im EnWG geschaffen werden. Nachweislich durch Dritte verursachte Schäden infolge eines Stromausfalls oder aufgrund mangelnder Qualität bei der Stromversorgung müssen angemessen entschädigt werden.

- **Monitoring Strompreise:** Begrüßenswert ist, wenn nicht allein die Versorgungssicherheit Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung ist, sondern auch die Strompreise. Eine ausschließliche Betrachtung des Börsenstrompreises ist hier jedoch nicht ausreichend. In § 48 Abs. 1 sowie in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass auch weitere Strompreisbestandteile, insbesondere die Entwicklung der Netzentgelte in Folge des Kohleausstiegs, im Rahmen des Monitorings betrachtet werden. Denn die Abschaltung von Kohlekraftwerken und der Ausbau weiterer erneuerbarer Energien führt zwangsläufig zu höheren Systemkosten, z.B. durch erhöhte Redispatchkosten, wie dies schon in der Vergangenheit zu beobachten war. Diesem Sachverhalt muss auch im Gesetzestext Rechnung getragen werden, dass Effekte auf die Systemkosten ebenfalls zu berücksichtigen sind. Zudem muss für ein robustes Monitoring der Stromkosten auch die Entwicklung bei den internationalen Wettbewerbern betrachtet und in Relation gesetzt werden. Dazu müssen geeignete Indices entwickelt und herangezogen werden, um die Differenz des deutschen Börsenstrompreises zum internationalen Wettbewerbspreis zu ermitteln. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Vorgaben zum Bestimmen der Höhe und Verwenden der Indices mindestens alle fünf Jahre auf Aktualität überprüft werden.
- **Strukturförderung:** Neben den oben genannten Aspekten bei der Abschaltung von Kohlekraftwerken, kommt auf der anderen Seite auch der Strukturförderung eine wichtige Bedeutung zu. In einem ganzheitlichen Ansatz gilt es im Strukturstärkungsgesetzes nachhaltige Wirtschaftsstrukturen und Wertschöpfung zu schaffen und zu erhalten.

Berlin, den 19. Mai 2020

Kontakt:

Michael Schwaiger

Leiter Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin